

Alfred Lorenzer

Die katholische Kirche und die Reform der Abtreibungsgesetzgebung¹

Die »leidenschaftliche Diskussion der Abtreibungsproblematik«² kommt nicht zur Ruhe. Nachdem das 5. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974³ versucht hatte – in Übereinstimmung mit der Entwicklung in anderen westlichen Ländern wie Österreich, Frankreich, den USA etc.⁴ – Ärzte und Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft (Fristenlösung) von Kriminal-Behandlung und Gefängnis zu verschonen, erlag das Bundesverfassungsgericht »der Versuchung«, die »Funktion« eines die staatliche Politik »kontrollierenden Organs zu übernehmen«⁵: Es dekretierte, daß Leben »jedenfalls vom 14. Tage nach der Empfängnis (Nidation, Individuation) an« bestehen⁶ und daß Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen lassen, »nicht willens sind, den damit verbundenen Verzicht und die natürlichen Pflichten zu übernehmen«.⁷ Auf dieser Grundlage und unter Hinweis auf den Wert des Menschen in der »Schöpfungsordnung«⁸ verfügte es eine »staatliche Verpflichtung zum Strafen«⁹, die nur beim Vorliegen besonderer Gründe – medizinischer, kriminologischer, eugenischer, sozialer Indikationen – zurückgenommen werden könne.

Wer gedacht hatte, daß die im Gehorsam gegenüber dieser wertgeschwängerten Entscheidung vollzogene neuerliche Novellierung des § 218 StGB, die wesentlich die vom BVerfG vorgelegte Indikationenlösung nachvollzieht¹⁰, die Verfechter scharfer Kriminalisierung beruhigt habe, sieht sich inzwischen geräuschi. Auf breiter Front wird ein neuerlicher Angriff gegen die Reste der Liberalisierung vorgetragen, hierbei insbesondere gegen die »soziale Indikation«. Obwohl Ärzte-Funktionäre¹¹ und die evangelische Kirche¹² ihren Teil zu diesem Angriff beitragen, fungiert als entschlossener Vorreiter die katholische Deutsche Bischofskonferenz, die ihre rechtspolitischen Forderungen mit einem Hirtenbrief vom 27. August 1979 (»Dem Leben Dienen«) untermauert hat.

¹ Überarbeitete Fassung eines Abschnittes aus einer geplanten Veröffentlichung (»Das Konzil der Buchhalter«).

² BVerfGE 39, 1/66.

³ BGBl. I, 1297.

⁴ Vgl. den Überblick bei H. Ehmke, Die Fristenregelung und das Grundgesetz, 1973, S. 57 ff.

⁵ So das Minderheiten-Votum von Simon und Rupp-von Brünneck, BVerfGE 39, 1/70; zu diesem Aspekt ausführlich W. Abendroth, Das Abtreibungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, KJ 1973, 121.

⁶ BVerfGE 39, 1/37.

⁷ A. a. O., S. 56.

⁸ A. a. O., S. 67.

⁹ A. a. O., S. 47.

¹⁰ BGBl. I (1976) 1213.

¹¹ Vgl. etwa die Ausführungen des Präsidenten der Bundesärztekammer, Karsten Vilmar, in: Deutsches Ärzteblatt 31/1979, S. 1985 ff.

¹² Vgl. die gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, Grundwerte und Gottes Gebot, 1979, S. 32.

In einem Land, in dem auch das höchste Gericht von der »Schöpfungsordnung« aus argumentiert, kommt diesem Dokument trotz der verfassungsrechtlich geforderten Trennung von kirchlichem und weltlichem Recht¹³ in der juristischen Auseinandersetzung höheres Gewicht zu als der Äußerung anderer Verbände. Gerade weil der Verzicht, die Andersdenkenden der moraltheologischen Auffassung der Kirche zu unterwerfen, vorab bekräftigt wird.

»Wir betonen, daß es uns dabei nicht um die gesetzliche Verordnung einer spezifisch katholischen Morallehre geht, wir treten hier vielmehr für allgemein menschliche und elementare rechtliche Belange ein, für Schutz- und Grundrechte . . .«

Die Argumentation gibt vor, sich an den für alle, Gläubige wie Ungläubige, gleich verbindlichen Normen zu orientieren:

»Das Gewissen muß sich dabei an Maßstäben orientieren, die dem eigenen Verfügen und Meinen entzogen und in der unverrückbaren sittlichen Ordnung begründet sind.«

Und grenzt davon durchaus die zusätzliche Bindung des Christen ab: »Der Christ empfängt zusätzlich Klarheit und Entschiedenheit aus dem Wort Gottes.«

Beide Male wird als Ort der Entscheidung das *Gewissen* genannt. Der Verzicht auf die staatliche Gängelung der »ohnehin zum Bösen geneigten menschlichen Natur« wird also konzilsgetreu bestätigt. Und schließlich werden Begründungen für die Gewissensentscheidung vorgetragen, bei denen nicht Gottes Wort, sondern die Erkenntnisse moderner Wissenschaft, die das sittliche Bewußtsein aller – Gläubiger wie Ungläubiger – in diesen konkreten Entscheidungen fundieren können, nämlich: wie steht es mit der »Menschlichkeit« des ungeborenen Kindes, des Fötus, des Embryonen? Man sieht, dem Gewissensrecht der Andersdenkenden wird entsprochen. Nichchristliche Gewissensentscheidung wird im Aufsuchen ihrer sittlichen Grundlinien gewürdigt.

Scheinbar. Denn von Anfang an durchzieht eine eigentümliche Diskriminierungsstrategie den Text:

– so wird die, von der bischöflichen Auffassung abweichende, Einstellung identifiziert mit einem offen-dümmlichen Pragmatismus:

»Viele meinen, was medizinisch-technisch durchführbar ist, kann bedenkenlos getan werden. Ihnen scheint zu genügen, daß dabei ihre eigenen Interessen durchgesetzt werden.«

– oder es wird ein Vulgarhedonismus angeprangert:

»Zu viele Menschen handeln nach der falschen Einstellung: ›Erlaubt ist, was mir gefällt‹, ohne die Folgen ihres Tuns für sich und andere zu bedenken. Oder nach der vordergründigen Überlegung: ›Erlaubt ist, was mir nützt‹, ohne auf den möglichen Schaden für andere zu achten.«

– und schließlich wird eine beschränkte Wissenschaftsgläubigkeit, die borniert ist gegenüber der einzelwissenschaftlichen Sichtverkürzung, vorgestellt:

»Auch Auskünfte einzelner Wissenschaften genügen als Orientierung für das Handeln nicht, da sie nur unter bestimmten Gesichtspunkten eine Wirklichkeit in den Blick rücken, ohne sie in ihrer Ganzheit erfassen zu können.«

Gewiß, alle diese Verfallsformen sittlicher Entscheidungsfähigkeit gibt es, deswegen kann der Feststellung nicht widersprochen werden: dies »ist Ausdruck unsittlicher Einstellungen; sie wird besonders abstoßend, wenn sie mit ›Selbstverwirklichung‹, ›Emanzipation‹ oder ›Autonomie‹ verbrämt wird«.

Nur, die Tendenz, eben mit diesen Verfallsformen gegensätzliche Auffassungen insgesamt als sittlich minderwertig zu denunzieren, ist unverkennbar. Entlarvend ist

¹³ Im Zusammenhang des § 218 StGB: Ehmke, a. a. O., S. 40 ff.

auch, wie im Umkehrverfahren nahegelegt wird, die unter den Stichworten »Selbstverwirklichung«, »Emanzipation« oder »Autonomie« organisierte Sittlichkeit ins Zwielicht zu rücken. So eingestimmt wird die Frage: »Wie ist es möglich, daß in der Abtreibungsdiskussion für die Gewissen vieler Menschen das ungeborene Leben anscheinend kaum eine Bedeutung hat?« nicht zum Ansatz, sich mit einer von der Kirchenlehre abweichenden sittlichen Fundierung der Abtreibung auseinanderzusetzen. Dem Gläubigen wird vielmehr vorab bedeuten, was er von solcher Sittlichkeit zu halten hat: nichts Gutes.

Bemerkenswerterweise kommt nämlich nach dieser Einstimmung in die Erörterung eine Auflistung von Gründen, die für eine nichtchristliche Orientierung in der Tat Bedeutung haben. Reinigt man sie von gezielt eingestreuten Diskriminierungen wie dem »ausschließlich im folgenden Einleitungssatz,

»oft wird ausschließlich überlegt, ob die Mutter durch den Eingriff Schaden nimmt«, dann schälen sich drei Begründungen für die »Menschlichkeit« des Embryonen heraus:

1. Der Embryo ist von Anfang an aufs Ziel ausgerichtet, ein »Mensch« zu werden. Diese Zielstrebigkeit aber verbietet jeden Eingriff in die Entwicklung. Damit wird jeder Eingriff zur Verhinderung des werdenden Lebens der Tötung eines Menschen gleichgesetzt. Ein verführerisch einfacher Schluß! Freilich steht er auf recht schwachen Füßen, weil er zu Weiterungen führt, die von dem Andersdenkenden nicht hingenommen werden können. Läßt man nämlich diese Zielstrebigkeit als zureichende Begründung dafür gelten, daß es sich an jedem Punkt der Entwicklung »um das eigenständige Leben des Kindes handelt«, dann unterliegt auch die Pille dem Eingriffsverbot – denn auch Ei und Samenzelle enthalten schon jene Zielstrebigkeit auf das »eigenständige Leben des Kindes« hin.

Schon die Zeugung steht in der Richtung »menschlichen Lebens«. Weshalb nach kirchlicher Auffassung die Pille demselben Verbot unterliegt wie die Schwangerschaftsunterbrechung. Paul VI. hat das 1968 in der Enzyklika »Humanae Vitae« unzweideutig und verbindlich erklärt mit den Worten:

»In Übereinstimmung mit diesen Leitsätzen der menschlichen und christlichen Auffassung über die Ehe müssen wir erneut erklären, daß die direkte Unterbrechung des bereits eingeleiteten Zeugungsvorgangs . . . als erlaubte Wege der Geburtenregelung absolut auszuschließen sind. Gleichermassen ist, wie es das Lehramt schon wiederholt erklärt hat, die direkte, dauernde oder zeitweilig begrenzte Sterilisation des Mannes wie der Frau auszuschließen; außerdem ist auch jede Handlung davon ausgeschlossen, die sich entweder in Voraussicht oder während des Vollzugs des ehelichen Aktes oder darauf folgend beim Ablauf seiner natürlichen Auswirkungen die Verhinderung der Fortpflanzung zum Ziel oder Mittel zum Ziel setzt!«¹⁴

Soweit wollen die Oberhirten in ihrer Begründung einer Sittlichkeit auch für Nichtchristen nicht gehen. Sie führen deshalb, wohl empfindend, wie unannehmbar ihr erstes Argument ist, eine zweite Begründung ein:

2. Die Begründung der Menschlichkeit in der Eigenart des Embryonen. Die Bischöfe stützen das fragwürdige Zielstrebigkeitsargument durch ein *strukturelles Argument* mit dem Hinweis auf eine nicht bloß angestrebte, sondern *verwirklichte Struktur* des Embryonen. Dabei verirren sie sich zunächst in eine biologistische Argumentation, die – merkwürdig genug für eine kirchliche Stellungnahme – »Menschlichkeit« aus dem Besitz menschlicher Organe ableitet:

»Bereits mit dem Abschluß des zweiten Monats sind alle Organe vorhanden. Im dritten Monat sind die späteren kindlichen Proportionen schon im einzelnen vorgezeichnet.«

¹⁴ Franz Böckle und Carl Holenstein (Hrsg.): *Die Enzyklika in der Diskussion*, Benziger Verlag, Zürich, Einsiedeln, 1968.

Die Bischöfe bringen also ein Argument ein, das offen in eine zoologische Anthropologie führt – oder aber in die Annahme, der menschliche Körper sei am 6. Schöpfungstag eigens und separat aus Gottes Hand hervorgegangen.

Seriöser wird das Strukturargument erst mit der Einführung einer psychischen Kategorie, nämlich der *Erlebnisfähigkeit*:

»Der Embryo reagiert nicht nur auf zahlreiche Reize, man kann auch schon Gefühlsempfindungen nachweisen. Die Geschichte des Menschen und seiner Personalität beginnt nicht erst mit der Geburt. Was vorher geschieht, ist für das spätere Leben tief eingeprägt und bleibt prägend. Der Mensch ist Mensch von Anfang an.«

Bemerkenswert ist, daß die Zeitbestimmung da aber plötzlich nebulös wird. Wann beginnt diese für die Menschlichkeit konstitutive Erlebnisfähigkeit? Die Wissenschaft, auf die sich die Oberhirten so aufgeschlossen modern stützen, wenn sie sagen, »wer jedoch die sicheren Einsichten der Embryologie zur Kenntnis nimmt«, kann das in der Tat angeben: dann nämlich, wenn die Stammhirnorganisation eine Registrierung zusätzlich zu den sensomotorischen Reizreaktionen des Embryonen anbietet. Frühestens also in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft. Lassen wir offen, ob dieses Moment der »Erlebnisfähigkeit« eine menschlichkeitskonstitutive Bedeutung hat. Schläge es zu Buche, so wie der Hirtenbrief das vorspielt, dann ziehe der ganze leidenschaftlich denunzierende Angriff gegen den revidierten § 218 schon an dieser Stelle in sich zusammen: Der gestattete Spielraum eines Eingriffs liegt schon bei der Fristenregelung weit davor.

Nun eignet sich die »Erlebnisfähigkeit« tatsächlich nicht als strukturelles Kriterium der Menschlichkeit des Embryonen. Erlebnisfähigkeit im Sinne von emotionaler Resonanz teilt der Embryo mit allen höheren Lebewesen, deren strukturelle Stufe die Ontogenese in ihrem Nachzeichnen der Phylogenetese durchschreitet. Erlebnisfähigkeit im Sinne *menschlichen Bewußtseins* aber kommt dem Kind erst weit hinter der Pforte der Geburt zu. Zu spät also um für unsere sittlichen Maßstäbe als Unterscheidungsmerke gelten zu können.

Greift das Zielstrebigkeitskriterium die »Menschlichkeit« viel zu früh auf, so setzt das strukturelle Argument »Menschlichkeit« zu spät an.

3. Die dritte Begründung erst nähert sich dem Problem: Der Wechselbeziehung zwischen Mutter und Kind. In der bischöflichen Stellungnahme erscheint diese freilich nur aufs Biologische beschränkt: Der Embryo »entfaltet sich in einem intensiven Nahrungsaustausch mit dem mütterlichen Organismus«.

Nicht-biologistisch gedacht, muß die Aussage erweitert so lauten: Der Embryo entfaltet sich in Einheit mit dem mütterlichen Körper. In einer »Mutter-Kind-Einheit«¹⁵, in der von Anfang an menschliche Verhaltensmuster in den Aufbau des kindlichen Organismus eingehen. Der Embryo nimmt mithin immer schon teil an den sozialen Prozessen der Menschen.

Der Gesichtspunkt der »Wechselbeziehung« führt in die Problematik tatsächlich ein für unsere Überlegungen wesentliches Argument ein: Das Kind gewinnt zwar erst postnatal das für Menschlichkeit konstitutive Merkmal der »eigenständigen Subjektivität« (um es dann auch niemals wieder zu verlieren – ein Problem, auf das hier nicht eingegangen werden kann). Nicht eigenständige Subjektivität kommt schon dem Embryonen als Teil der Mutter-Kind-Einheit zu. Der Embryo *allein hat keine, seine Menschlichkeit konstituierende Subjektivität*. Subjekt der kindlichen Bildungsprozesse ist vielmehr (von Anfang an) die Mutter-Kind-Einheit. Anders formuliert: Die Mutter-Kind-Einheit ist der Produzent der »Menschlichkeit« des Embryonen auf dem Wege

¹⁵ Siehe Lorenzer: Zur Begründung einer materialistischen Sozialisationstheorie, Suhrkamp, Frankfurt 1972 und Die Wahrheit der psychoanalytischen Erkenntnis, Suhrkamp, Frankfurt 1974.

- heraus aus der Situation als Quasi-Organ des mütterlichen Organismus (nach der Vereinigung von Ei und Samenzelle) hin
- zum Wechselspiel zweier strukturierter Organismen, von denen einer (der Embryo) sich innerhalb des anderen (der Mutter) entwickelt, insgesamt also
- heraus aus einer Struktur, die der Embryo mit den höheren Tierarten gemeinsam hat, zu einer menschlichen.

Diese »menschlichen« Entwicklungslinien sind gewiß im Embryonen angelegt (hier kommt die Zielgerichtetetheit in veränderter Fassung herein), aber nicht als *Wirklichkeit* (dem widerspricht die strukturelle Lage), sondern als *Möglichkeit*. Der Embryo ist also nicht von vornherein ein Mensch, sondern er *wird* einer innerhalb der Mutter-Kind-Einheit.

Funktion der Mutter-Kind-Einheit ist demnach die Herstellung eines Menschen als *sittliche* Aufgabe der Mutter. Sittliche Aufgabe aber heißt: *Entscheidung über die Verwirklichung der Möglichkeiten*. Damit aber wird von vornherein klar: ein bloß passives Ablaufenlassen der Entwicklung ist unsittlich, verantwortungslos.

Dieser Sachverhalt ist interessanterweise den Bischöfen nicht entgangen. Sie nehmen durchaus Kenntnis von der Mutter-Kind-Einheit und formulieren sogar die daraus erwachsende sittliche Abwägungspflicht, freilich absichtlich in schiefer Gegenübersetzung von »Eigenrecht« und »Rücksichtnahme«.

»Die Mutter ist leibseelisch mit dem Kind verbunden. Sie kann ihr Selbstbestimmungsrecht nicht wahrnehmen ohne Rücksicht auf das Kind.«

Entmystifiziert man den Text, dann heißt das: das Lebensinteresse des Kindes muß mit dem Lebensinteresse der Mutter in freier sittlicher Entscheidung abgewogen werden.

Reduziert man das Lebensrecht des Kindes nicht auf bloß biologisches Verteilen, da ja menschliche Personalität sich im Gegensatz zum tierischen Leben *nicht* auf biologisches Vorhandensein einschränken läßt, so ist die Frage der menschenwürdigen *Verwirklichung* der im Embryonen vorhandenen *Möglichkeiten* eine von der Mutter zu leistende Gewissensentscheidung. Das aber heißt: gerade die »Rücksicht auf das Kind« fordert die sittliche Entscheidung heraus, ob die menschlichen Möglichkeiten des Embryonen verwirklicht werden sollen. Es ist klar, daß für unser sittliches Empfinden jene Mutter verantwortlicher handelt, die – im Falle eugenischer Indikation – die entsetzliche Verwirklichung der Möglichkeit verweigert, im Unterschied zu jener Mutter, die aus persönlicher Gewissensangst den Dingen ihren Lauf und das Kind in seinem Elend die Zache für den eigenen Seelenfrieden zahlen läßt. Wie das »Humanae Vitae« von der Mutter fordert in der Ablehnung auch der »therapeutischen« und d. h. – bei der Mutter oder Kind – leidenvermeidendenden Abbruchindikation:

»müssen Wir erneut erklären, daß die direkte Unterbrechung des bereits eingeleiteten Zeugungsvorgangs und vor allem die direkt gewollte und herbeigeführte Schwangerschaftsunterbrechung, auch wenn sie aus therapeutischen Gründen geschieht, als erlaubte Wege der Geburtenregelung absolut auszuschließen sind.«¹⁵²

Und angesichts aller aus Psychoanalyse, Entwicklungspsychologie und Pädagogik genommenen Einsichten in die fundamentale Bedeutung der vorrangig von der Mutter zu leistenden »Einigung« mit den kindlichen Bedürfnissen für eine gelungene »Menschwerdung« trifft gerade jene Mutter eine sittliche Entscheidung, die in zuverlässiger Einschätzung der Unangemessenheit der zu erwartenden Lebenschancen die Verwirklichung der Möglichkeit rechtzeitig aufgibt. Sie handelt sittlich verantwortlicher als jene, die die Dinge ihren »biologischen« und d. h. sittlich nicht beurteilten Lauf nehmen läßt.

¹⁵² F. Böckle und C. Holenstein a.a.O. (Anm. 14).

Gerade wegen der Einheit von Mutter und Kind in der Mutter-Kind-Einheit kann bei alledem das Selbstbestimmungsrecht der Mutter nicht von der Rücksicht auf das Kind abgetrennt werden. Aber weshalb soll diese Entscheidung der Mutter als »Gewissensentscheidung« überlassen werden? Dafür gibt es eine Reihe von Gründen, die alle im Sachverhalt der unteilbaren Mutter-Kind-Einheit liegen. Verdeutlichen wir uns die Problematik zunächst an einem unserem sittlichen Empfinden ganz unzumutbarem Fall: Weil die Rücksicht auf das Kind sich nicht verantwortungslos von der Aussicht auf bloß biologisches Dasein (wie beim Tier) leiten lassen darf, sondern bei der Frage der *Verwirklichung der Möglichkeiten an den Chancen eines menschenwürdigen Lebens* sich orientieren muß, müßte einer objektiven Instanz außerhalb der konkreten Mutter-Kind-Einheit auch das Recht zugestanden werden, gegen die »Uneinsichtigkeit der Mutter« zwangsweise einen Schwangerschaftsabbruch anzurufen. Es versteht sich, daß solche Aussichten mit den Grundnormen der »Persönlichkeitswürde« der Mutter unvereinbar sind.

Doch selbst, wenn man inkonsequent nur die halbe Lösung zuläßt, wie das die Indikationenregelung (auch sie gegen bischöflichen Widerstand) in einem objektiven Kriterienkatalog für die freiwillige mütterliche Abtreibungsentscheidung macht, so versagt doch da schon jede *objektive Beurteilungsmöglichkeit*. Sie versagt an der Unmöglichkeit der für eine angemessene Verwirklichung des Lebens nötigen Aufgabenzumessung der Mutter. Erinnern wir uns nochmal: die für eine Umsetzung von kindlicher Möglichkeit in menschenwürdige Wirklichkeit zunächst zuständige Instanz ist die Mutter in der Mutter-Kind-Einheit. Der Widerstand der Mutter gegen das Austragen der Leibesfrucht ist in sich aber bereits *Indiz einer unzureichenden eigenen Fürsorgemöglichkeit*. Seit Freud wissen wir, daß die Beziehungsfähigkeit – und das gilt präziser für die Fähigkeit zur positiven Einigung mit dem Kind – von der Persönlichkeitsstruktur der Mutter abhängt (bestimmt auch durch unbewußte, dem bewußten Handlungsspiel entzogene Faktoren). Eine für die zureichende Entfaltung des Kindes notwendige mütterliche Zuwendung kann nicht durch Verordnung abgerufen werden, und sie kann keinesfalls erzwungen werden. Das ist der Grund, weshalb das Selbstbestimmungsrecht der Mutter nicht durch objektive Vorschriften von der Rücksicht auf das Kind abgetrennt werden kann. Als Instanz der Entscheidung über die Verwirklichung der kindlichen Möglichkeit kann also faktisch nur die Gewissensentscheidung der Mutter fungieren.

Aus der Anerkennung der Mutter-Kind-Einheit als Handlungsinstantz und Entscheidungsinstantz für die Frage der Verwirklichung der menschlichen Möglichkeiten ergibt sich nun aber eine genaue Bestimmung, ab welchem Zeitpunkt der Embryo als *eigenständiges menschliches Leben* anerkannt werden muß. D. h. wann Fürsorge und Entscheidung an soziale Instanzen außerhalb der Mutter-Kind-Einheit übergehen können: Dann, wenn die »Verwirklichung« des Embryonen soweit fortgeschritten ist, daß er aus der Mutter-Kind-Einheit herausgelöst, seine Entwicklung in einem erweiterten sozialen Rahmen nehmen kann bzw. nehmen könnte. Einfach formuliert: zum Zeitpunkt der Lebensfähigkeit außerhalb des mütterlichen Körpers. Daß die »Fristenlösung« die Grenze für die Entscheidungsfreiheit weit unterhalb dieser Marke angesetzt hat, läßt sich rechtfertigen (worauf ich hier nicht eingehen kann).

Die Anerkennung der mütterlichen Gewissensentscheidung, die Frage der verantwortlichen Verwirklichung der Möglichkeit des Embryonen setzt aber selbstverständlich voraus, daß die Mutter frei von Zwang wählen kann, weil die Gewissensbildung im konkreten Fall eine offene Diskussion der Abwägung von eigenem Tun und sozialen Normen erfordert. Beides wird bereits bei der Indikationenlösung – die den Bischöfen ja nicht einmal genügt – behindert.

Angesichts dieser Sachlage muß die Frage umgekehrt werden. Wie kommen die Bischöfe dazu, über die sittliche Gewissensentscheidung hinweg auf einem Gebärzwang für Schwangere zu bestehen? Die Antwort ist leicht: weil sie der Problematik *insgeheim* ihr eigenes den Nichtchristen unzumutbares anthropologisches Konzept unterlegen:

Nach kirchlicher Auffassung ist die Seele keine in der kindlichen Entwicklung herzustellende Eigenschaft des Menschen, sondern eine von Gott hinzugefügte außerirdische Substanz. Eine *unsterbliche Seele*, die sich nach dem Tode auch vom Körper trennt, um abgeschieden davon himmlischen Freuden oder höllischer Pein zu verfallen. Diese unsterbliche Seele wird nach kirchlicher Lehre bei der Vereinigung von Ei und Samenzelle (nachdem die alte Homunculus Lehre obsolet wurde) dem Embryonen hinzugefügt. Deshalb und nur deshalb ist der »embryonale Zellklumpen« schon seelenvoll. Von daher erst wird die kirchliche Argumentation überhaupt schlüssig: in der Tat ist auf der Grundlage einer solchen Lehre jede Abtreibung Tötung eines Menschen, und man kann keine der Indikationen von diesem Urteil ausnehmen. Nicht die *medizinische* Indikation, denn das »unschuldige Leben« des Kindes kann nicht als Angreifer, gegen den Notwehr erlaubt wäre, definiert werden. Und schon gar nicht die *kriminologische* Indikation – die Mutter darf nicht die Folgen einer Vergewaltigung durch die Tötung eines Wesens mit einer unsterblichen Seele tilgen. Und ebensowenig hält die *eugenische* Indikation stand: der mit einer unsterblichen Seele ausgestattete Embryo hat wie jeder andere Träger einer solchen Gottesgabe (Humanae Vitae S. 15) sein Schicksal aus Gottes Hand entgegenzunehmen und zu tragen, auch wenn ihm eine Intoxikation während der Schwangerschaft ein Leben ohne Arme und Beine bescheren wird. Verwerfliche Tötung ist in dieser Sicht auch jener Eingriff, dessen Unterlassung nach geltendem Recht jeden Gynäkologen wegen Kunstfehlers vor Gericht bringen muß: bei Komplikationen im Geburtsverlauf, die keinen operativen Eingriff zur Rettung von Mutter *und* Kind zulassen, das Kind zu töten, um die Mutter zu retten. Diese Möglichkeit ist noch in der jüngeren Geschichte durch päpstliche Lehrentscheidungen ausdrücklich verworfen worden (unter Betonung der Devise »Roma locuta, causa finita«), und sie ist auch propagiert worden noch in den letzten Jahrzehnten in dem katholischen Bestseller »Der Kardinal«: die Mutter muß sterben, damit aus ihrer Leiche das lebende Kind herausgeschnitten werden kann.

Nur auf der Linie des Glaubens an eine unsterbliche Seele wird die bischöfliche Verlautbarung stringent. Damit aber beginnt der öffentliche Skandal der bischöflichen Anmaßungen im Hirtenbrief »Dem Leben dienen«. Er ist fünffacher Art.

1. Für Menschen, die nicht an eine unsterbliche Seele mit einem Leben nach dem Tode glauben, sind die Schlüsse aus der bischöflichen Argumentation unannehmbar. Sie den Nichtgläubigen dennoch aufzwingen zu wollen, ist ein Skandal, der die demokratischen Grundrechte im Kern trifft. Wobei die Verachtung für diejenigen, die den Glauben an eine unsterbliche Seele nicht teilen, sogar offen geäußert wird in der ordinär-abschätzigen Formel vom »seelengleichen Zellklumpen«. Eine absichtlich widerwärtige Bezeichnung, in der eine vom kirchlichen Glauben an die unsterbliche Seele abweichende sittliche Einstellung desavouiert wird und die Gotlosen zu Menschen niederer Denkart gestempelt werden sollen.

2. In der Formel

»das Gewissen muß sich dabei an Maßstäben orientieren, die dem eigenen Verfügen und Meinen entzogen und in der unverrückbaren sittlichen Ordnung gegründet sind.«

wird von der »unverrückbaren sittlichen Ordnung« geredet. Ganz offensichtlich ist damit keinesfalls bloß die Geltung von Normen gegenüber individueller Willkür

gemeint. Gemeint ist eine der geschichtlichen Bewegung entzogene naturrechtliche Fundierung der Sittlichkeit. Es darf angenommen werden, daß den Bischöfen bekannt ist, daß das Tötungsverbot kulturspezifisch geregelt ist, und daß es Hochkulturen mit differenzierten ethischen Normen gab, in denen die Tötung Neugeborener der *potestas patriae* unterlag.¹⁶ So in Deutschland noch bis ins 11. Jahrhundert. Unsere Kultur hat diese Stufe überwunden – zumal auf dem Stand einer demokratischen Gesellschaftsordnung, in der – ich zitiere die späte kirchliche Anerkennung dieses Sachverhalts in der Enzyklika Johannes XXIII. »*Pacem in Terris*« – Subjekt des Rechtes nicht mehr die abstrakte Wahrheit, sondern der Mensch in seiner Personwürde ist. Aber darauf spielt die Formel von der unverrückbaren sittlichen Ordnung eben nicht an. Die bischöfliche »Unverrückbarkeit« basiert auf einem geschichtslosen, auf eine göttliche Weltordnung zurückgehenden Naturrecht. Die bischöfliche Einstellung fällt mit ihrer »Einheit von göttlicher Weltordnung, Naturrecht und positivem Recht« hinter Hugo Grotius, also hinter das Jahr 1690 zurück.¹⁷

Solche Unverrückbarkeit ausdrücklich als Norm für alle, scheinbar abgegrenzt von der christlichen Bindung an das Wort Gottes, von dem erst im nächsten Satz die Rede ist, zu behaupten, ist eine kirchliche Anmaßung. Doppelt anmaßend, indem unabhängig und außerhalb der im kirchlichen Verständnis ein für allemal gesetzten Normen keine Normbildung anerkannt und die Öffnung des Aggiornamento zur Welt hin zur Einbahnstraße kirchlicher Normierung wird. Auf dem Boden dieses Normierungsmonopols kann dann von den politischen Hilfstruppen des Episkopats die perfide Gleichsetzung von »Abtreibung und Auschwitz« erfunden werden. Unwidersprochen. Weil die bischöfliche Auffassung selbst jede Normbildung außerhalb der kirchlichen Ordnung verächtlich abtut und damit die Bahn freigibt, die nichtchristliche Sittlichkeit mit der Willkür des nazistischen Unrechtsstaates gleichzusetzen, wobei sich zugleich eine Verharmlosung des Nazismus und eine Verhöhnung der Qualen seiner Opfer zeigt.

3. Das bischöfliche Normenverständnis korrespondiert nicht von ungefähr mit einer Institutionenlehre, die offen bekannt wird in dem Satz

»Das Gebot »Du sollst nicht töten« aber gehört zu den tragenden und gemeinsamen Grundüberzeugungen, die durch keine Institution außer Kraft gesetzt werden dürfen.«

Sehen wir davon ab, daß mit der Zitierung des 5. Gebotes der mosaischen Gesetzesstafeln unverhüllt eine religiöse Grundlage hervorgekehrt wird. (Eine Grundlage, die in unsere allgemeine sittliche Ordnung eingegangen ist, mit ihr aber nicht mehr identifiziert werden kann.) Die Behauptung »die durch keine Institution außer Kraft gesetzt werden dürfen« ist zunächst atemberaubend unehrlich. Soll vergessen werden, daß die Kirche allzeit bis heute zwei Institutionen ausdrücklich das Recht zu töten eingeräumt hat: der staatlichen Kriegsführung und der Gerichtsbarkeit? Wenn schon – deklamatorisch – die Kirche Abstand nimmt von den Kreuzzügen, die in ihrem Namen und Auftrag geführt und begleitet wurden von einer Mordstraße von den Judengemeinden am Niederrhein bis Jerusalem, so bleibt doch die unterm Titel des »gerechten Krieges« gewährte Tötungslizenz an den Staat bis zur Gegenwart gültig. Und noch in der Gegenwart sind es gerade die christlichen Politiker mit ihrer Forderung nach der Todesstrafe – so »Kopf ab«-Jäger von der CSU –, die verdeutlichen, daß es sehr wohl Institutionen gibt, denen zugebilligt

¹⁶ Gunnar Heinsohn, Rolf Knieper: Theorie des Familienrechts, Suhrkamp, ES 747, Frankfurt 1974.

¹⁷ Barbara Knieper: Die Naturrechtslehre des Hugo Grotius, Dissertation (Philosophische Fakultät Ffm) 1971.

wird, das Gebot »Du sollst nicht töten« außer Kraft zu setzen. Die kirchliche Begründung, daß der weltlichen Ordnung das »Schwert« verliehen sei, ist bekannt. Ehrlicherweise müßte der Hirtenbrief also lauten:

»Das Gebot ›Du sollst nicht töten‹ aber gehört zu den tragenden und gemeinsamen Grundüberzeugungen, die nur durch jene Institutionen außer Kraft gesetzt werden dürfen, denen Kirche und göttliche Weltordnung das Recht dazu verliehen haben.«

In dieser Fassung aber – und ich sehe keine andere wahrheitsgetreue Formulierungsmöglichkeit – wird der dritte Skandal kirchlicher Reglementierung offenbar: zur Verfügung über die sittlichen Normen und die Rechtsgrundlage der Gesellschaft gesellt sich die Bestimmung der Institutionen sozialer Entscheidung.

4. Vor allem aber wird deutlich, daß *eine* Institution ausgeschlossen ist: die personale Gewissensentscheidung. Damit konnte sich das Konzil schon nur in einer Weise befrieden, die den Verdacht der Heuchelei nahelegt: unter dem Titel der Religionsfreiheit abgehandelt, inthronisierte das Konzil die Gewissensfreiheit der Andersgläubigen in einer für diese nur mäßig relevanten Problematik. Denn kein Staat braucht mehr ermahnt zu werden, eine staatskatholische Repression Andersgläubiger zu unterlassen. Die Reste staatskirchlicher Religionsverfolgung – die es noch gibt – sind dabei, sich heute ohne konziliare Besinnung selbst zu erledigen. Sie sind geschichtlich unhaltbar geworden. Der Verdacht lag immer schon nahe, daß mit der großzügigen Geste der Religionsfreiheit die Kirche nur ihre eigenen Interessen atheistischen Staaten gegenüber zur Geltung bringen wollte. Relevant für uns ist aber nicht die Erlaubnis, nach eigener Facon selig werden zu dürfen, sondern nach eigener Gewissensentscheidung sittlich handeln zu können. Von solcher Toleranz ist in der kirchlichen Kampagne gegen den neuen § 218 nichts zu spüren. Aufschlußreich ist, daß schon auf dem Konzil das Zugeständnis der Gewissensfreiheit an einer festen, unbestrittenen Barriere scheiterte: An der »Gewissensfreiheit« der Gläubigen. In der Erklärung über die Religionsfreiheit heißt es

»Bei ihrer Gewissensbildung müssen jedoch die Christgläubigen die heilige und sichere Lehre der Kirche sorgfältig berücksichtigen. Denn nach dem Willen Christi ist die katholische Kirche die Lehrerin der Wahrheit, ihre Aufgabe ist es, die Wahrheit, die Christus ist, zu verkündigen und authentisch zu lehren, zugleich auch die Prinzipien der sittlichen Ordnung . . . autoritativ zu erklären und zu bestätigen.«

Jörg Bopp faßt seine Kritik denn auch folgendermaßen zusammen:

»Eine Theologie von der Würde des Lehramtes verdeckt in der Ecclesiologie die Theologie von der Freiheit des Glaubensaktes und von der Würde der freien Person. Man könnte sagen, daß *in der katholischen Theologie heute die Ecclesiologie der einzige Ort ist, in dem es noch keine Lehre von der Freiheit des Menschen (hier: des Gläubigen) gibt*. Es könnte sich als eine der großen nachkonziliaren Aufgaben der katholischen Theologie herausstellen, ihren Kirchenbegriff von ihrem neuen Personenverständnis her gründlich zu korrigieren.¹⁸

Wie man sieht – die Entwicklung ist rückläufig. Die hierarchische Verfügung über das Gewissen der Gläubigen bleibt ungebrochen. Und: in der Abtreibungsdebatte wird diese Verfügung bedenkenlos auf die Andersdenkenden ausgedehnt. In klerikaler Anmaßung wird erwartet, daß jene sich in dem Panzer einer rücksichtslosen Fruchtbarkeitsmythologie – scheinwissenschaftlich präsentiert – zwingen lassen.

5. In allen bisherigen Punkten liegt der Skandal im Ausreifen auf die nichtkatholische Bevölkerung. Dem setzt der Hirtenbrief (wie die kirchliche Abtreibungsagitation insgesamt) die Krone auf im unverschleierten Rückfall in das vorkonkiliare Staatsverständnis. Die Bischöfe belassen es ja keineswegs bei einem Appell an ihre

¹⁸ Jörg Bopp: Die Erklärung über die Religionsfreiheit vom II. Vatikanischen Konzil. Zeitschrift für evangelische Ethik, 11. Jahrgang, Heft 4, Juli 1967.

Gläubigen und der Androhung der Exkommunikation (was ihr Recht wäre), sie belassen es auch nicht bei der verbalen Diskriminierung (was schon nicht mehr mit den schönen Deklarationen des Konzils übereinstimmen würde), sie rufen vielmehr lauthals nach dem Staatsanwalt:

»Katholische Christen können eine Praxis, die fundamentalen Prinzipien der sittlichen Ordnung entgegensteht und auch dem Wohl des Einzelnen abträglich ist, auf Dauer nicht hinnehmen. Wir setzen uns daher entschieden dafür ein, daß die gegenwärtig geltenden Rechtsbestimmungen durch eine Regelung ersetzt werden, die voll im Einklang mit der Verfassung steht.«

Im Klartext: die Strafbestimmungen des alten § 218 sollen wiederhergestellt werden. Auch in Zukunft sollen gläubige wie ungläubige Frauen vor die Alternative gestellt werden: Gefängnis oder Zwangsgeburt (auch gegen ihre eigene Gewissensentscheidung). Zwangsgeburt oder eigenes Elend in Hinterhofpraxen. Und das Elend der Kinder, auf die sich die Mutter nicht einstellen konnte. Dem Staat aber wird weiterhin die Aufgabe zugewiesen, »die Bürger zum Gehorsam gegenüber den sittlichen Gesetzen mit Machtmitteln zu erziehen . . .«¹⁹

Nichts ist mehr übrig von dem Bekenntnis

»außerdem verlangt die Würde der menschlichen Person, daß es dem Menschen möglich gemacht wird, aus eigenem Entschluß und in Freiheit zu handeln« (Enzyklika *Pacem in Terris*).

Ein bloßer Rückfall hinter das II. Vatikanische Konzil? Machenschaften einer reaktionären antikonziliaren Fronde? Keinesfalls. Übersehen wird nicht, daß es sich um Verlautbarungen des gesamten deutschen Episkopats handelt. Einschließlich der ehemaligen Wortführer der sogenannten progressiven Flügels des Konzils. Die Konzilsbeschlüsse sind auch sehr wohl in den Hirtenbrief eingegangen: in Verzichtserklärungen auf moraltheologische Begründungen und in einer Argumentation mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und »allgemeinen sittlichen Grundüberzeugungen«. Womit ein fast undurchdringlicher Verschleierungsmantel über die kirchlichen Machtansprüche gebreiter wird.

Das ist der Punkt, der das Konzil selbst in den Skandal verwickelt: an die Stelle der offenen Konfrontation der Kirche mit der demokratischen Gesellschaft ist das Aggiornamento einer raffinierten Sprachregelung getreten. Der alte Wolf hat sich nun einen Schafspelz der Verständigung übergezogen, um desto wirksamer seine Regeln über den kirchlichen Bereich hinaus *allen* aufzwingen zu können. Die Fortschrittlichkeit des Konzils entpuppt sich als reaktionäres Anpassungsmanöver mit neuen wirksameren Machtratierungen.

Das Herauswachsen einer neuen Begründungs- und Legitimationsstrategie aus der alten, offen den kirchlichen Mythos vorweisenden Begründung sittlichen Handelns demonstriert in eindrucksvoller Durchsichtigkeit eine Leserzuschrift an die FAZ vom 20. 10. 79. Noch sind da beide Ebenen der Begründung erkennbar. Der Brief bleibt – verglichen mit dem Hirtenbrief der katholischen Bischöfe – im Verschleieren der eigenen Begründung und damit im Ausgreifen auf die Normenbildung Andersdenkender auf halber Strecke stehen. Es handelt sich um einen Brief von Prof. Dr. Gerhard Müller – geschrieben unter ausdrücklicher Nennung der hohen staatlichen Funktion des Verfassers als Präsident des Bundesarbeitsgerichts. Er soll vollständig zitiert werden:

»In der Ausgabe Ihrer Zeitung vom 8. Oktober haben Sie unter der Überschrift ›Redliche Fristenlösung‹ den Brief des Lesers Christian Bickel gebracht. Diese Ausführungen bedürfen einer Erwiderung. Mit der Befruchtung existiert der Mensch mit allen seinen höchst individu-

¹⁹ Enzyklika »Libertas praestantissimum« 1888, zitiert nach Bopp (18).

ellen Anlagen. Soweit sich die Naturwissenschaft legitim anthropologisch äußern kann, ist dies heute unumstößlich gesicherte Erkenntnis: Der Mensch ist nicht nur keimhaft, er ist, wenn auch zunächst noch nicht in seiner späteren äußerer Gestalt, voll vorhanden. Er existiert dann auch, bei umfassender, also den Bereich der Naturwissenschaft überschreitender anthropologischer Betrachtung, als geist-leibliche Person. Mit der Befruchtung ist nicht zuletzt die Erbanlage des Menschen und insbesondere auch deren Beziehung zum Geist und Charakter des Menschen festgelegt. Deswegen ist die Annahme unabweisbar, daß die Besetzung des Menschen, der unmittelbar schöpferische Akt Gottes, gleichzeitig mit der Befruchtung des Eis erfolgt. Die in Rede stehenden Erbanlagen und der geistige Faktor des Menschen sind aufeinander bezogen. Eine scharfe Distinktion ließe auch die Annahme zu, daß die Besetzung des Wesens im Mutterleib durch Gott erst zu einer späteren Entwicklung dieses Wesens erfolgt. Die geist-leibliche Einheit des Menschen würde dann auch durch ein späteres »Ineinanderverwobenwerden« geschaffen. Eine solche Möglichkeit ist jedoch auszuschließen. Das Elternpaar würde dann seinerseits zunächst ein rein zoologisches, sagen wir es deutlich, ein tierisches Wesen zeugen. Dem Menschen als geist-leiblicher Einheit und seiner damit gegebenen ganz eigenartigen Stellung im Kosmos, die wir als »menschliche Würde« zu bezeichnen pflegen, entspricht es jedoch allein, daß bei dem menschlichen Zeugungsakt Gott und Mensch gleichzeitig zusammenwirken. Der von Gott gewollte Mensch würde bei der Weitergabe des menschlichen Lebens sonst durch Gott selbst depraviert. Wollte man eine geist-leibliche Einheit des Menschen und den selbständigen Schöpferakt Gottes verneinen, ist das befruchtete Ei ohne weiteres von Anfang an voller Mensch. Auch derjenige, der die geist-leibliche Einheit des Menschen und die menschliche Geistesseele leugnet, bejaht die ganz eigenartige Stellung des Menschen, also unter anderem gerade, daß er kein Tier ist. Auf die Frage, wie der Mensch ohne Geistesseele überhaupt Mensch sein könnte, ist hier nicht weiter einzugehen; in unserem Zusammenhang genügt, daß alle den Menschen als Menschen bejahen. Nur soviel sei gesagt, daß die Erfassung des eigenen Ichs im Ich-Bewußtsein das Vorhandensein der Geistesseele aufscheinen läßt.«

»Die Frage, ob ein Engerling ein Maikäfer ist, hilft hier nicht weiter. Die Zoologie mag nach Phänotypen unterscheiden. Engerling und Maikäfer sind dasselbe Wesen, nur jeweils in einem anderen Erscheinungsstadium. Konsequent ist es allerdings, dem Embryo, wenn es ausgestoßen wird und damit auch die Möglichkeit eines kurzen irdischen Weiterlebens besteht, die Notaufle zu spenden.« (Prof. Dr. Gerhard Müller, Präsident des Bundesarbeitsgerichtes Kassel)

An diesem Brief ist zweierlei bemerkenswert:

1. Tragender Grund der Schlußle ist eine theologische Position:

»daß die Besetzung des Menschen, der unmittelbar schöpferische Akt Gottes, gleichzeitig mit der Befruchtung des Eis erfolgt«,
 »daß die Besetzung des Menschen im Mutterleib durch Gott . . .«,
 »daß bei dem menschlichen Zeugungsakt Gott und Mensch gleichzeitig zusammenwirken. Der von Gott gewollte Mensch . . .«

und

»Konsequent ist es . . . dem Embryo . . . die Notaufle zu spenden.«

Diese theologische Position ist den Nichtchristen als Rechtsgrundlage unannehbar.

2. Von diesem Argumentationsgrund abgelöst wird eine Argumentation auf dem Boden wissenschaftlicher Erkenntnisse und allgemein verbindlicher anthropologischer Einsichten vorgeblendet. Die – unausgewiesen einseitig selegierten – Wissenschaftssätze werden mit der Konsequenz »Mit der Befruchtung existiert der Mensch« (Überschrift des Leserbriefs) zu einer geschlossenen Argumentationskette verarbeitet (die Geltung auch ohne die theologische Begründung beansprucht) mit dem Ziel einer für alle geltenden Normierung. Wäre Professor Müller nicht so ehrlich – oder so unvorsichtig gewesen, wie man's nimmt – seine tatsächlich wirksame dogmatische Begründung zusätzlich zu nennen, dann wäre ihm das gegückt, was der bischöfliche Hirtenbrief zuwegebringt: in der raffinierten Entflechtung von allgemein menschlichen und christlich besonderen Normen über ein »lückenloses« anthropologisches Begründungsspiel der kirchlichen Autorität einen Geltungsanspruch für das sittliche Bewußtsein aller zu erschleichen.